



## B E S C H E I D

### I. Spruch

Der Antrag, die Antragsgegnerin sei schuldig, die Nachverrechnungen von Netzbereitstellungsentgelt und Netzzutrittentgelt vom 4.8.2015 und 30.9.2015 zu stornieren bzw. gutzuschreiben, **wird abgewiesen.**

### II. Begründung

Die Antragstellerin betreibt in einem Gewerbegebiet in ... auf dem Grundstück E...gasse 7a Mietgaragen. Auf dem Betriebsgelände befinden sich 37 Mietgaragen und Nebenräume (Sanitärräume, allgemeine Räume etc.). Alle Garagen sind mit Beleuchtung, „Stark- und Schwachstrom“ und teilweise auch mit Hebebühnen ausgestattet. Ein Teil der Garagen hat eine Größe, die auch Arbeiten an größeren Fahrzeugen (große Campingmobile, Schiffe und Lastkraftwagen) gestattet. Aufgrund der verfügbaren Stromanschlüsse (auch Starkstrom – 400 Volt) ist auch der Anschluss von größeren und leistungsstärkeren Verbrauchsgeräten möglich.

Das Unternehmen wurde 2013 an das Netz angeschlossen. Für den Anschluss der Antragstellerin wurde der zuvor für die Versorgung des Gewerbegebietes errichtete Netzausläufer erweitert (4. Ausbaustufe. „... Invest 2013“).

Die Antragsgegnerin errichtete zwischen 2011 und 2015 für das neu aufgeschlossene Gewerbegebiet in ... eine Stromversorgungsanlage (Erweiterung des bestehenden Niederspannungsnetzes). Der Ausbaubeginn der Anlage erfolgte im 2011 im bestehenden öffentlichen Netz in der Gewerbeparkstraße / Ecke Zinkgasse im Bereich des Grundstückes 110/21. Zwischen 2011 und 2015 wurde in 7 Ausbaustufen ein insgesamt 1.165 m langer Niederspannungsnetzausläufer mit 11 Kabelverteilschränken errichtet.

....

Insgesamt betragen die Gesamtausbaukosten für alle bislang errichteten Ausbaustufen zusammen 68.860,- (die Beträge hier und im Folgenden sind jeweils exklusive USt

angegeben, da die Umsatzsteuer weder für die Antragstellerin noch für die Antragsgegnerin kostenwirksam ist). Einschließlich der Leistungserhöhungen wurden den angeschlossenen Kunden bislang 84 kW zu je EUR 730,- somit sohin EUR 61.320,- verrechnet. In diesem Betrag sind die verfahrensgegenständlichen und an die Antragstellerin fakturierten nachträglichen Leistungserhöhungen inkludiert (Rechnungen vom 4.8.2015 und vom 30.9.2015). Diese Rechnungen beinhalten Netzbereitstellungsentgelt für Netzebene 7 (EUR 210,65 pro kW) und **anteiliges Netzzutrittsentgelt (inkl. Anteil am Kabelverteilschrank) von EUR 730,- je kW. Für die Erweiterung des Niederspannungsnetzes in diesem Bereich ist lediglich der Betrag des Netzzutrittsentgeltes zu berücksichtigen.** Diese beiden Rechnungen für die Leistungserhöhung wurden bislang nicht bezahlt.

Die Inbetriebnahme der einzelnen Netzabschnitte bzw die Kosten dafür gliedern sich wie folgt:

Bezeichnung	Datum	Kosten
Zinkstraße 2011	06.12.2010	€ 24.179,-
WINBAU 2011	14.11.2011	€ 8.840,-
Kerschbaumer 2012	04.05.2012	€ 7.052,-
.. Invest 2013	02.08.2013	€ 4.279,-
Cengher 2013	05.03.2014	€ 7.934,-
Kupfergasse 2014	29.08.2014	€ 7.830,-
Timofte 2015	15.09.2015	€ 8.745,-
Summe der Netzausbauten		€ 68.859,-

Insgesamt wurden im Bereich dieser Aufschließung bislang Leistungen von 84 kW von den Kunden in diesem neu ausgebauten Netzbereich beansprucht und den Kunden in Rechnung gestellt. In dieser Zahl sind die beiden Leistungserhöhungen der Antragstellerin vom 4.8.2015 (6 kW) und vom 30.9.2015 (7 kW) bereits enthalten.

Die Antragstellerin berechnete bei der Entwicklung der ersten Baustufe (Zinkgasse) kalkulierte Ausbaukosten in der Höhe von € 26.280,- und nahm für diese Ausbaustufe einen Leistungsbedarf von 36 kW an. Daraus ergab sich zum damaligen Zeitpunkt ein berechnetes anteiliges Netzzutrittsentgelt von € 730,-/kW. In der angesetzten Gesamtleistung sind sowohl von Kunden beantragte Leistungen von 5x4 kW = 20 kW enthalten, als auch ein Vorfinanzierungsanteil der Netzbetreiberin von 16 kW für zukünftige Kunden.

Dieser errechnete Betrag wurde dann für die weiteren Ausbaustufen beibehalten und den Kunden entsprechend der beantragten und tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung als Netzzutrittsentgelt weiterverrechnet. Je nach Ausbaustufe übernahm die Netzbetreiberin

immer einen gewissen Anteil an Vorfinanzierungen für zukünftig noch anzuschließende Kunden.

Insgesamt wurden im gesamten Projekt für den Netzausbau (Erweiterung des Niederspannungsnetzes) bislang € 68.859,- aufgewendet. Der den Kunden aus dem Titel Netzzutrittsentgelt in Rechnung gestellte Betrag beträgt bislang in Summe € 61.322,-. In dieser Summe sind die beiden Leistungserhöhungen der Antragstellerin enthalten, da diese bereits fakturiert wurden. Die in Rechnung gestellten Beträge wurden jedoch von der Antragstellerin bislang noch nicht bezahlt.

Wenn man die tatsächlichen bislang aufgelaufenen Netzausbaukosten von € 68.859,- durch das verrechnete Netzzutrittsentgelt von € 730,-/kW dividiert, ergibt sich eine rechnerische Gesamtleistung von 94,3 kW.

Der von der Netzbetreiberin vorfinanzierte Anteil an der gemeinsamen Anschlussanlage beträgt daher derzeit 10,3 kW (zieht man in Betracht, dass die beiden Leistungserhöhungen der Antragstellerin noch nicht bezahlt sind, liegt der vorfinanzierte Anteil der Netzbetreiberin derzeit bei 23,3 kW).

Die Antragstellerin ist leistungsgemessen. Im Verrechnungszeitraum 2.8.2014 bis 29.7.2015 betrug der Verbrauch 20.251,6 kWh. Gemäß Leistungsermittlung betrug die Summe der monatlichen Leistungswerte 205 kW, gebrochen durch 11 ergibt sich ein Jahresdurchschnittswert von 18,64 kW (da der Abrechnungszeitraum nur 362 Tage betrug, also keine ganzen 12 Monate, liegen nur 11 Monatsspitzen vor, der Divisor beträgt daher 11). Aufgrund des Verbrauchsverhaltens des Antragstellers (bzw des Verbrauchsverhaltens seiner Garagennutzer) liegt der Schwerpunkt des Verbrauches und der Leistungsanspruchnahme an den Abenden und Wochenenden.

Die Rechnung vom 4.8.2015 über die erste Leistungserhöhung von 6 kW beinhaltet sowohl Netzbereitstellungsentgelt für Netzebene 7 von € 210,65/kW als auch Netzzutrittsentgelt von € 730,-/kW. Bei einer Nachverrechnung von bisher 5 kW auf neu 11 kW ergibt sich eine Nachverrechnung von 6 kW und sohin ein Nettobetrag von € 5.643,90.

Die Nachverrechnung vom 30.9.2015 von 11 kW auf 18 kW, in der ebenfalls Netzbereitstellungsentgelt und Netzzutrittsentgelt verrechnet wurde, beträgt netto € 6.584,55.

#### In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Gem § 30 Niederösterreichisches Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005, LGBl 7800-0 idF LGBl Nr 94/2015) muss der Netzbetreiber den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und den jeweils

bestimmten Systemnutzungstarifen aufgrund privatrechtlicher Verträge gewähren. § 34 Abs 4 NÖ EIWG lautet:

*Die Netzbetreiber sind berechtigt, bei Neuanschlüssen oder bei Erhöhungen der Anschlussleistung (Netzzutritt) die zur Abgeltung der notwendigen Aufwendungen für die Errichtung und Ausgestaltung von Leitungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des NÖ Starkstromwegegesetzes, LGBl. 7810, die Voraussetzung für die Versorgung von Kunden oder für die Einspeisung aus Erzeugungsanlagen sind, erforderlichen Kosten zu verlangen. Die bestimmten Systemnutzungsentgelte und Netzbereitstellungsentgelte bleiben unberührt.*

Der „Kunde“ ist in § 2 Abs 1 Z 37 NÖ EIWG definiert, und ist im Zusammenhang mit dem Netzanschluss mit dem „Netzbenutzer“ gemäß § 2 Abs 1 Z 47 NÖ EIWG gleichzusetzen. Der „Netzbenutzer“ ist gem § 2 Abs 1 Z 47 NÖ EIWG „jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie in ein Netz einspeist oder aus dem Netz entnimmt“.

Die Systemnutzungsentgelte und Netzbereitstellungsentgelte sind auf Bundesebene im Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) geregelt. Das Netzzutrittsentgelt ist gem § 54 EIWOG aufwandsorientiert zu verrechnen. Durch das Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber die angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses auf ein Netz oder Abänderung eines Anschlusses in Folge Erhöhung der Anschlussleistung unmittelbar verbunden sind.

Im Gegensatz dazu wird das Netzbereitstellungsentgelt gem § 55 EIWOG als leistungsbezogener Pauschalbetrag für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses verrechnet. Es bemisst sich nach dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung, und ist durch die Systemnutzungsentgelte-Verordnung für Netzebene 7 für Niederösterreich mit € 210,65/kW festgesetzt (§ 7 Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 idF der Novelle 2016, BGBl II Nr 440/2011 idF 428/215). Die zitierten landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen sind als eine Einheit zu betrachten und greifen ineinander.

Es gilt das Verursachungsprinzip. Derjenige, der Kosten für Infrastruktur verursacht, die ihm direkt zurechenbar sind, muss für diese Kosten aufkommen. Für das Netzzutrittsentgelt ist § 34 Abs 4 NÖ EIWG maßgeblich, wonach die Leitungsanlagen, die Voraussetzung für die Versorgung der Kunden sind, von den Kunden zu bezahlen sind. Das Gesetz spricht hier von Kunden in der Mehrzahl. Gerade bei Aufschließungen im Niederspannungsnetz werden Leitungsanlagen von einer beschränkten Anzahl von Kunden im Bereich dieser Aufschließung benützt. Kosten dieser Leitungsanlagen sind daher den individuell bestimmten und namentlich bekannten Kunden zu verrechnen. Gerade bei Aufschließungsprojekten errichtet jeder Netzbetreiber Leitungsanlagen zukunftsorientiert, um Grundstücke

aufschließen zu können, auf denen bislang noch keine Bebauung stattgefunden hat. Für diese zukünftigen Kunden kann der Netzbetreiber in Vorlage treten, ist jedoch dazu nicht verpflichtet. Wenn im Laufe der Zeit weitere Kunden an diese Anschlussanlage angeschlossen werden, oder vorhandene Kunden ihre Leistung erhöhen, und dadurch die Anschlussanlage zu einem größeren Anteil nützen, kann der Netzbetreiber diese Kunden aus dem vorfinanzierten Anteil bedienen und die vorfinanzierten Kosten an diese Kunden weitergeben.

Leistungserhöhungen der Kunden finden typischerweise im gewerblichen Bereich statt, wenn ein Gewerbebetrieb klein anfängt, im Laufe der Zeit wächst und den Energie- und Leistungsbedarf erhöht.

Gem Pkt IV.1 der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH ist die Netzbetreiberin für die Erstellung, Änderung und Erweiterung der netzseitigen Teile der Anschlussanlage ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Eigentumsgrenze verantwortlich. Die Anlage des Netzkunden (dazu zählt auch der netzseitige Teil der Anschlussanlage) ist mit dem System der Netzbetreiberin am technisch geeigneten Punkt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden zu verbinden. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes hat die Netzbetreiberin die technischen Zweckmäßigkeiten sowie die wirtschaftlichen Interessen aller Netzkunden im Hinblick auf die Verteilung von Netzkosten und die Interessen des anschlusswerbenden Netzkunden zu berücksichtigen. Der netzseitige Teil der Anschlussanlage ist sohin die Leitungsanlage, die in § 34 Abs 4 NÖEIWG genannt ist, und die gem § 54 EIWOG über das Netzzutrittsentgelt abzugelten ist.

In Pkt IV.1 der Allgemeinen Bedingungen ist ausdrücklich die Ausarbeitung eines Anschlusskonzeptes vorgesehen. Das „Anschlusskonzept“ spielt vor allem dort eine Rolle, wo es um eine Errichtung einer Anschlussanlage für mehrere Kunden geht. In der Regel ist nämlich ein einheitliches Anschlusskonzept für eine größere Zahl von Kunden billiger als die Errichtung vieler individueller Anschlussanlagen ohne einheitliches Konzept. Ob das Konzept in einem Zug umgesetzt wird, oder so wie im konkreten Fall über mehrere Jahre verteilt, wirkt sich hinsichtlich der Gesamtkosten nur gering aus.

Es ist daher durchaus sachgerecht, wenn die Netzbetreiberin bei der Aufschließung eines Gewerbegebietes für das gesamte Gewerbegebiet im vorhandenen Netz einen technisch geeigneten Anschlusspunkt bestimmt, und von diesem technisch geeigneten Anschlusspunkt ausgehend, eine gemeinsame Anschlussanlage für alle Kunden, auch die zukünftigen Kunden im Gewerbegebiet, entwickelt. Der technisch geeignete Anschlusspunkt und somit der Beginn der Anschlussanlage liegt im öffentlichen Netz in der Gewerbeparkstraße / Ecke Zinkgasse im Bereich des Grundstückes 110/21. Die derzeitige Länge der Anschlussanlage mit insgesamt 1.165 m und 11 Kabelverteilschränken ist daher angesichts der Größe des Gewerbegebietes nicht ungewöhnlich.

Da die Netzbetreiberin das Anschlusskonzept bereits für den Anschluss des ersten Kunden ausarbeiten muss, und die genaue Belegung, Nutzung und Leistungsbedarf des Gewerbegebietes vielfach noch nicht bekannt ist, muss der Netzbetreiber hier entsprechend den technischen Regeln und den Erfahrungswerten der Netztechniker Annahmen treffen. Wichtig ist dabei die Abschätzung des Leistungsbedarfes, da vom Leistungsbedarf unmittelbar der notwendige Leitungsquerschnitt errechnet wird. In der Praxis werden Anschlussanlagen im Normalfall etwas größer dimensioniert, als es den Mindestwerten der Berechnungen entspricht, da die Leitungsquerschnitte nur in Stufen skalierbar sind. Diese Stufen (zB 150 mm<sup>2</sup> Querschnitt oder 240 mm<sup>2</sup> Querschnitt) sind wiederum von den am Markt verfügbaren Kabeltypen und der Produktpalette, die der Netzbetreiber einsetzt, abhängig. Der Netzbetreiber übernimmt bei Aufschließungen daher in der Regel (ohne dazu verpflichtet zu sein) einen Teil der Kosten selbst, um sie zu künftigen Kunden weiterverrechnen zu können.

Die Vorgangsweise des Netzbetreibers, in der ersten Ausbaustufe (Zinkstraße 2011) die projektierten Kosten von € 26.280,-- heranzuziehen, und sie in der Folge durch 36 kW zu dividieren, ist daher sachgerecht. In der ersten Ausbaustufe wurden daher rund 20 kW den bekannten Kunden verrechnet und 16 kW vom Netzbetreiber vorfinanziert.

Aufgrund der Verrechnung und der Verpflichtung zur Gleichbehandlung aller Kunden ist es sachgerecht, alle Kunden, auch die Kunden der zukünftigen Ausbaustufen innerhalb desselben Gewerbegebietes und innerhalb des gleichen Anschlusskonzeptes gleich zu behandeln. Da angesichts der gleichen geologischen Verhältnisse, der Bebauungsdichte und des Straßenbaus im Gewerbegebiet davon auszugehen ist, dass die nachfolgenden Ausbaustufen ungefähr die gleichen Durchschnittskosten haben, ist es durchaus sachgerecht, wenn die errechneten Kosten der ersten Stufe für die Kunden der weiteren Stufen herangezogen werden.

Ob der errechnete Betrag pro kW (in diesem Fall € 730,--) tatsächlich korrekt ist, zeigt sich erst nach vollständiger Realisierung des Anschlusskonzeptes, wenn alle Ausbaustufen vollendet und das Gebiet gänzlich aufgeschlossen ist, sowie wenn alle Kunden an das Netz angeschlossen sind. Wenn der Netzbetreiber die vorfinanzierten Anteile nicht zur Gänze an Kunden weiterverrechnen kann, bleiben die Kosten beim Netzbetreiber. Wenn hingegen der entgegengesetzte Fall eintritt, nämlich dass die realen Ausbaukosten des Netzbetreibers geringer sind als die prognostizierten Kosten, oder dass mehr Kunden oder Kunden mit höherer Leistung als prognostiziert angeschlossen werden, erfolgt innerhalb von 10 Jahren eine Neuaufrollung. Das Argument der Antragstellerin, es seien bereits 15 bis 20 Grundstücke bereits aufgeschlossen und würden in absehbarer Zeit einen Anschluss benötigen, wird dadurch entkräftet. Sollte dies der Fall sein, und würde es zu einer Überfinanzierung des Netzbetreibers kommen, würde sich das Netzzutrittsentgelt pro kW von € 730,-- pro kW entsprechend reduzieren. Davon würden alle Kunden in Form einer Rückzahlung profitieren, auch die Antragstellerin.

Die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgelts in der Höhe von € 210,65/kW ist jedenfalls korrekt, da dies dem verordneten Netzbereitstellungsentgelt für Netzebene 7 in Niederösterreich entspricht (siehe Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 idF der Novelle 2016, BGBl II Nr 440/2011 idF 428/215). Da das netzseitige Ende der gemeinsamen Anschlussanlage im bereits 2011 vorhandenen Niederspannungsnetz und nicht in der Transformatorstation liegt, ist der Ansatz für Netzebene 7 korrekt.

Wie bereits ausgeführt, ist das maßgebende Kriterium für die technische Auslegung eines Netzausbaus die Anschlussleistung gem § 2 Abs 1 Z 2 NÖ EIWG. Die Anschlussleistung ist das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung gem § 55 Abs 1 EIWOG, und wird bei einer gemeinsamen Anschlussanlage für die Bemessung des Anteils an der gemeinsamen Anschlussanlage herangezogen. Um die erforderliche Leistung unter Einhaltung der genormten Spannungsqualität übertragen und verteilen zu können, müssen die entsprechenden Leitungsquerschnitte vorhanden sein. Diese Leitungsquerschnitte sind für Spitzenzeiten auszulegen, und nicht für Durchschnittswerte. Bei einer begrenzten Anzahl von Gewerbekunden in einem Gewerbegebiet ist von einer hohen Gleichzeitigkeit auszugehen. Sowohl die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgeltes als auch die anteilige Verrechnung des Netzzutrittsentgeltes für die gemeinsame Anschlussanlage erfolgen daher auf Basis der in Anspruch genommenen Leistung, wobei nicht auf Jahresdurchschnittswerte, sondern auf die Monatsspitzenleistung mit einer Integrationszeit von jeweils 15 Minuten abzustellen ist. Das Netz und die Anschlussanlage, für die diese Entgelte bezahlt werden, sind nämlich nicht für die theoretische Durchschnittsleistung, sondern für die tatsächliche Spitzenleistung ausgelegt. Eine gewisse Verschleifung erfolgt dadurch, dass ein Durchschnitt der Monatsspitzen eines ganzen Jahres gebildet wird (bzw bei der letzten Rechnung des Antragstellers der Durchschnittswert nur von 11 Monaten, da in der Periode 2014/2015 das Abrechnungsjahr keine vollen 12 Monate umfasste). Angesichts der Nutzung der Mietgaragen vorwiegend in den Abendstunden und an Wochenenden, erscheint ein Leistungsbedarf von über 18 kW (durchschnittlicher Wert der Monatsspitzen eines Jahres) auch angesichts des verhältnismäßig geringen Energieverbrauches von rund 20.000 kWh plausibel. Bei der Tarifierung kommt es allerdings nicht auf den genauen Zeitpunkt (Tag-, Abend-, oder Nachtstunden) des Leistungsmaximums an.

Angemerkt wird, dass der Antragstellerin das Netz nicht nur in den Abendstunden und am Wochenende zur Verfügung gestellt wird, sondern rund um die Uhr das ganze Jahr hindurch. Sollte die Antragstellerin ihr Geschäftsmodell ändern, und die Leistung unter der Woche zu typischen Arbeitszeiten eines Gewerbebetriebes benötigen, stünde diese Leistung zu diesen Zeiten ebenfalls zur Verfügung, ohne dass dafür ein zusätzliches Entgelt zu zahlen wäre. Das Argument, die Leistung werde nur an den Abenden und Wochenenden benötigt, ist daher nicht berechtigt, da dem Kunden auf Basis der bestehenden Regelung die Anschlussleistung zu jeder Zeit zur Verfügung steht.

Das Vorbringen der Antragstellerin, mit den ihm vorgeschriebenen Kosten von € 20.318,04 würde er fast ein Drittel der Gesamtkosten für dieses Gewerbegebiet tragen, und es käme bei einer Bezahlung der offenen Rechnungen zu einer Überzahlung der aufgelaufenen Kosten, beruht auf falschen Annahmen. Der von der Antragstellerin genannte Betrag von € 20.318,04 ist die Summe der Rechnungen für Netzzutrittsentgelt und Netzbereitstellungsentgelt für insgesamt 18 kW und beinhaltet auch die Umsatzsteuer von € 3.386,34, welche für die Netzbetreiberin nicht kostenwirksam ist und daher in der Projektkalkulation nicht angesetzt wird. Das Netzbereitstellungsentgelt von € 3.791,70 (von dem bislang nur ein Teil bezahlt wurde) ist ein verordnungsmäßig angesetzter Pauschalbetrag für das vorgelagerte Netz, und hat nichts mit der gemeinsamen Anschlussanlage zu tun. Der Anteil der Antragstellerin an der gemeinsamen Anschlussanlage beträgt lediglich € 13.140,--. Von diesem Netzzutrittsentgelt hat die Antragstellerin bislang nur € 3.650,- bezahlt.

Bei richtiger Rechnung beträgt der Anteil der Antragstellerin an der gemeinsamen Anschlussanlage nur 19 Prozent, also knapp ein Fünftel, was auch dem Leistungsbezugsanteil der Antragstellerin entspricht. Angesichts der begrenzten Anzahl von Kunden im Gewerbegebiet und angesichts dessen, dass der Antragsteller aufgrund seines Verbrauchsverhaltens von diesen Kunden die größte Leistung benötigt, ergibt sich dieser Anteil.

Der Anspruch der Netzbetreiberin und Antragsgegnerin auf Verrechnung des Netzbereitstellungsentgeltes und Netzzutrittsentgeltes ist daher berechtigt, weshalb der Antrag der Antragstellerin auf Stornierung der Rechnungen für Nachverrechnung von Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgelt vom 4.8.2015 und 30.9.2015 abzuweisen war.

Sollte es innerhalb von 10 Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme der Anschlussanlage zu einer Überfinanzierung kommen, hat die Netzbetreiberin das Netzzutrittsentgelt auf sämtliche betroffenen Netzkunden, die diese Anschlussanlage in Anspruch nehmen, neu aufzuteilen (vgl Pkt IV.5 der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH).

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 23. Februar 2016